

**Bebauungsplan „Ortsdurchfahrt L 454 Schauernheim“
der Gemeinde Dannstadt-Schauernheim
Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim**

Entwurf geändert gem. der Anzeigenverfügung der Kreisverwaltung
Dezember 1995 Ludwigshafen vom 24. 11. 97

Textliche Festsetzungen

Inhaltsübersicht

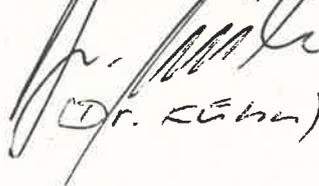
A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BAUGB)	2
1 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen - Sichtflächen	2
2 Verkehrsflächen	2
3 Grünordnerische Festsetzungen	2
B HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VERFAHREN UND RICHTLINIEN	3
1 Lärmschutzmaßnahmen	3
C EMPFEHLUNGEN	3
D ANHANG	3
Pflanzliste 1	3
Pflanzliste 2	3

Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB
Gemäß Verfügung vom
24. Nov. 1997

Dannstadt-Schauernheim 25
bestehen keine Rechtsbedenken
(Anfrage)

Ludwigshafen, den 24. Nov. 1997

Kreisverwaltung


(Dr. Kühn)

Bearbeitet

Ingenieurbüro
SCHÖNHOFEN

Vermessung Planung Bauleitung
Beratende Ingenieure VBI

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen gemäß § 8 (1) BauGB und § 9 (4) BauGB haben folgenden Wortlaut:

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 (1) BauGB)

1 Von der Bebauung freizuhaltenen Flächen - Sichtflächen (§ 9 (1) Ziffer 10 BauGB)

In den Einmündungsbereichen der Straßen sind innerhalb der Sichtfelder (Anfahrtsicht 3,0 m, Schenkellänge gemäß Tabelle 14 der Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85)) sichtbehindernde Anlagen (Anpflanzungen, Mauern, etc.) über 0,80 m nicht zulässig. Hochstämmige Laubgehölze sind zulässig.

2 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Ziffer 11 und (6) BauGB)

An den in der zeichnerischen Darstellung entsprechend gekennzeichneten Stellen werden gemäß § 9 (1) Ziffer 11 BauGB festgesetzt:

- Straßenverkehrsflächen;
- Flächen für das Parken von Fahrzeugen (öffentliche Parkflächen);
- freizuhaltenen Einfahrtsbereiche.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen sind Bestandteil der Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Ziffer 11 BauGB.

In der L 454 vor dem Gebäude mit der Hausnummer 29, Flur-St.-Nr. 1117/3, wird ein Fahrbahnteiler mit einer Querungshilfe für Fußgänger festgesetzt.

3 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Ziffer 25a BauGB i.V. mit § 17 LPflG)

An den in der Plandarstellung entsprechend gekennzeichneten Stellen sind Bäume im wesentlichen gemäß Pflanzliste 1 bzw. Sträucher im wesentlichen gemäß Pflanzliste 2 neu zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei den Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, bodenständige Arten zu verwenden. Die Bäume im angebauten Straßenraum sind mit Baumscheiben o.ä. von mindestens 4,0 m² zu versehen und gegen Überfahren zu schützen.

Die in der Plandarstellung gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten.

Hinweise auf sonstige geltende Verfahren und Richtlinien

1 Lärmschutzmaßnahmen

Da es sich bei der vorliegenden Planungsmaßnahme nach den Kriterien des § 1 (1) der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) nicht um einen Neubau oder eine wesentliche Änderung im Sinne der dort genannten Kriterien handelt, ist eine Untersuchung der Lärmsituation nicht erforderlich.

C Empfehlungen

Die Arten und Pflanzqualitäten sind insbesondere der beigefügten Pflanzliste zu entnehmen.

D ANHANG

Pflanzliste 1

Es stehen insbesondere folgende Arten zur Auswahl (Pflanzqualität: Hochstämme 3xv mB., 14-16 cm StU):

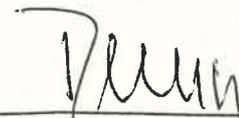
acer platanoides `Colurunare` - säulenförmiger Spitzahorn
acer platanoides `Emerald Queen` - kegelförmiger Spitzahorn
acer pseudoplatanus `Negenia` - kegelförmiger Bergahorn
platanus x acerifolia - Platane.

Pflanzliste 2

Es stehen insbesondere folgende Arten zur Auswahl (Pflanzqualität: Sträucher mit Ballen o.ä., 5-6 Triebe):

Bodendeckende Rosen in Sorten
Lavandula angustifolia - Lavendel
potentilla fruticosa in Sorten - Fingerstrauch.

Dannstadt-Schauernheim, 15.12.1997
~~04.07.97~~


Ortsbürgermeister




VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am *14.12.95* gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Dieser Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am *26.01.96* ortsüblich bekanntgemacht.
3. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom *12.02.* bis *26.02.96* durchgeführt.
4. Die Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom *31.01.96* bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans beteiligt.
5. Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen behandelt, den Bebauungsplanentwurf angenommen und am *29.04.97* die öffentliche Auslegung beschlossen sowie erneut am *22.07.97* die öffentl. Auslegung beschlossen.
6. Die Auslegung wurde am *23.05.97* gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und am *01.08.97* gem § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 ortsüblich bekanntgemacht.

ORTSGEMEINDE D

7. Der Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ~~02.06.~~ ^{02.07.97} bis einschließlich ~~02.07.97~~ ^{11.08.97} öffentlich aus.
und vom 11.08. " " 11.08.97 öffentlich aus.
8. Die eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden vom Gemeinderat abgewogen und der Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 86 LBauO und § 24 GemO am ~~30.08.97~~ als Satzung beschlossen.

Da-Schau, 28.10.97
 Ort, Datum

[Signature]
 Bürgermeister



9. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am ~~28.10.97~~ der Höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.
 Diese hat mit Schreiben vom ~~24.11.97~~, Az.: ~~6316/10-13~~ bestätigt, keine Bedenken wegen Verletzung von Rechtsvorschriften gegen den Bebauungsplan zu erheben.

10. Der Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung wird hiermit ausgefertigt und zur ortsüblichen Bekanntmachung freigegeben.

Da-Schau, 15.12.1997
 Ort, Datum

[Signature]
 Bürgermeister



DANNSTADT - SCHAU